

## § 5

(1) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ gilt auch im Freistaat Bayern.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ wird auch dann auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung erfüllt wurden; die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind auch dann erfüllt, wenn der Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung auf Grund früher geltender laufbahnrechtlicher Vorschriften absolviert wurden. <sup>2</sup>Bei teilweiser Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung kann die Weiterbildung unter Anrechnung der bis dahin erfüllten Weiterbildungsvoraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.